

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
z. H. Herrn Moßmann
Postfach 2 21

30002 Hannover

Hannover, den 21.01.2010
Ro-wo

Betr.: Zugriff von berechtigten Personen auf die Vereinswaffen in den
Waffenkammern, die nicht in der WBK des Vereins eingetragen sind

Bezug: Telefonische Unterredung mit Herrn Moßmann am 12.01.2010

Sehr geehrter Herr Moßmann,

die im Schützenbund Niedersachsen zusammengeschlossenen Verbände
Niedersächsischer Sportschützenverband, Nordwestdeutscher Schützen-
bund und der Schützenverband Hamburg und Umgegend sehen
dringenden Besprechungs- und Regelungsbedarf mit dem Innenministerium
hinsichtlich der Zugangsberechtigung zu den Waffenkammern unserer
Schützenvereine, um für Niedersachsen eine auch für die Schützen
praktikable, aber trotzdem rechtssichere Regelung zu finden.

Probleme entstehen z. Z. dadurch, dass einige Waffenbehörden die
Auffassung vertreten und durchzusetzen versuchen, dass ausschließlich
die Personen Zugang haben dürfen, die in der WBK des Vereins
eingetragen sind, das ist bei den meisten Vereinen der Schießsportleiter
oder der 1. Vorsitzende, also eine Person. Ein geregelter Übungsbetrieb
wäre bei Ausgabe und Annahme der Waffen in der Waffenkammer nur
durch diese eine Person nicht zu gewährleisten. Es muss eine Regelung
her, die es mehreren Personen gestattet, Zugriff auf die Vereinswaffen zu
haben. Dass dieser Personenkreis die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen
muss, versteht sich von selbst.

Das Bedürfnis ergibt sich aus dem Vereinszweck, eine bestandene Waffensachkundeprüfung ist der zuständigen Waffenbehörde gegenüber zu belegen, die Meldung des eventuellen Zugangsberechtigten Kreises ermöglicht der Waffenbehörde außerdem die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit.

Aus meiner Sicht gibt es zwei Möglichkeiten, dieses Problem zu regeln.

Eine theoretische Möglichkeit wäre tatsächlich die aktuelle Eintragung des betreffenden Personenkreises in die WBK. Das hätte allerdings gerade bei größeren Vereinen zur Folge, dass für die WBK des Vereins ständige Aktualisierungseintragungen erforderlich wären und entsprechende Kosten verursachen. Für die Vereine wäre dieser Weg kaum praktikabel.

Wir würden deshalb eine Festschreibung der jetzt überwiegend praktizierten Vorgehensweise vorziehen, die lediglich einen aktuellen Meldestand bei den Behörden durch einfachen Bericht garantiert. Uns schwebt vor, im Wege der Beleihung diesen Personenkreises (in der Regel die Übungsleiter) mit Zugriffsrecht auf die Vereinswaffen zu versehen. Hier würde sich praktisch eine Parallelregelung zu den Schießstandaufsichten ergeben, die die Vereine ja ebenfalls aktualisiert an die Behörden zu melden haben.

Wir würden diese Problematik gerne zeitnah mit Vertretern Ihres Hauses erörtern und ggf. gemeinsam nach einer in Niedersachsen einheitlichen Verfahrensweise suchen.

Mit freundlichem Gruß

Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

gez. Axel Rott
Vizepräsident
(nach Diktat verweist)

Für die Richtigkeit

Karen Wobbe
Sekretariat Verwaltung